



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Agenda, Das ist: Kirchenordnung/ wie es im
Fürstenthumb Hessen mit verkündigung Göttliches
Worts/ reichung der heiligen Sacramenten vnd andern
Christlichen handlungen vnd Ceremonien gehalten
werden ...**

Wilhelm <IV., Hessen-Kassel, Landgraf>

Marpurgk, 1574

VD16 H 2964

Von heimlichen verlöbnussen und fleischlichen vermischungen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35994

18
Neh aber da solchs alles nicht helfen will / der
Statt / Ampts / oder Lands / nach gelegenheit
der überfahung auff ein gewisse zeit verwiesen
sollen.

Von heimlichen ver- löbnußen vnd fleischlichen vermischungen.

Neh dem auch die heima-
liche verlöbnuße vnd fleischli-
che vermischungen weit in reis-
sen vnd überhandtnehmen / das
es schler vom jungen Volck dar-
für geachtet werden will / wann nur eins von
dem andern ein heimliche zusag vnd verweh-
nung der Ehe halber erlangt / oder sich mit eins
ander fleischlich vermischen / das darauß ein
Eheliche verbindung erfolgen müsse: Solchs
aber nicht allein dem von Gott dem Allmech-
tigen eingesakten vnd gesegneten Ehestande

zu sondern vnehren / darzu den Eltern zu ab-
bruch ihres Väterlichen vnd gebürenden ge-
horsams / dem vierden Gebott Gottes zuwider
der gereicht / sondern auch durch solche vielfal-
tige schande vnd üppigkeiten / der zorn Gottes
gehaußt vnd gemehrt wird: Damit dann dies-
er Leichtfertigkeit mit ernst begegnet / auch das
gemein Volk obermelt's ihres hierunter gefas-
sten wahns vnd vnuerstands öffentlich berich-
tet werde / vnd so vielmehr vrsach haben mög/
sich für solchen Gott dem Herrn mißfälligen /
vnd zum höchsten straffbaren hendeln zu
hüten.

So setzen / ordnen vnd wölten wir / das hin-
für / in unsern Fürstenthumben / Graueschafft-
ten / Landen / vnd Gebiet / meniglichlichen was
stands ein jeder sey / der heimlichen Eheuerlobo-
nussen / vnd vielmehr der vnordentlichen Gott
dem Herren zum höchsten mißfälligen fleischli-
chen vermischungen / sich genzlichen bey vn-
guedtiger ernstigen straff / die nicht allein den Per-
sonen / so sich heimlich verloben / vnd zur vna-
gebür vermischen / sondern auch allen denen die
darbey sey / oder sonst in einigen wege darzu
hülff / rath vnd fürsichub geben / vnnachlässlich
widerfa-

widerfahren soll/eusser vnd enthalte/ vnd die
 Ehe anders nicht dann nach Gottes ordnung
 in seinem Namen / mit wolbedachtem muth/
 herzen vnd sinn / vnd seiner Eltern / oder im
 mangel derselben/der ientigen / so ahn statt der
 Eltern sein/ als Vormunder/ vnd anderer
 nechstgesiepter vnd angewandter Freunde/
 raht vnd vorwissen / Ehrlich vnd erbarlich
 ahnsafe : Deshalben dann nicht allein die
 Prädicanten jederzeit vnd vornemblich auff
 die Sonntag das junge Volck treuwlich erin-
 nern vnd vermahnen/ sondern auch die Eltern
 vnd Hausherrn selbst ire Kinder vnd Gesinde/
 insonderheit hirtinnen vnderrichten vnd ver-
 warnen/auch fleissig mit zusehen/ vnd die ihren
 in acht nehmen sollen / das sie in solche vnd
 dergleichen schandt vnd laster nicht gerathen/
 noch auff ein solche vnchristliche/vnartige/vnd
 verbottene weis/die Ehe ahnzufangen sich vn-
 dernemen.

Vnd im fall gleich die Personen / so diesem
 vnserm ernstigen Verbott zuwieder/ mit heimliche
 chen verliibten / oder in andere verbottene vn-
 zimliche wege angefangen hetten / dieselbige
 vor sich selbst/ oder auch mit bewilligung ihrer

Et iii Eltern

Eltern vnd Freunde / züuollnzlehen geneiget
wehren / so sollen doch die Predicanten solche
Personen vor sich selbst nicht auffkündigen/
vieltwenger vor der Christlichen gemein einse-
gnen/sondern die sachen zü vorderst / wie sich
die angefangen/verlauffen/ vnd zügetragen
haben / in schriften vmbstendlich in unsere
Cantzen gelangen lassen / daselbther so wol-
den Predicanten des auffkündigens vnd in-
segnens/ als sonst der straff halber gegen sol-
che Personen gebürlicher bescheidt erfolgen
soll.

Wiewol auch alle felle die sich in Ehesa-
chen zütragen können / dismahls zü decidiren
fast vnmöglich / in ahnsehung das sich die felle
auff mancherley weis zütragen / vnd es am al-
lermeinsten an eigentlicher vnd fleissiger be-
trachtung der vmbstende gelegen sein wil: Jed-
doch darmit nicht allein unsere zun Ehesachen
verordnete Geisliche vnd Weltliche Richter
ckliche gewisse Regula/ darnach sie sich in ent-
scheidung dieser sachen zürichten haben / son-
dern auch die jentigen / so sich diesem vnserm
Verbott züwider/ heimlich vnd zur vngewür-
verloben oder vermischen/ vorhin/ was ihnen
für

für ein Sentenz gefallen werde / einer massen
wissen / vnd sich omb so viel mehr vor schandt /
schaden / vnd unehren hüten mögen: So setzen /
ordnen vnd wöllen wir:

Erstlich wann ein Jungfraw / Magt / oder
Witwe / ein Mansperson / vnd hergegen ein
Mansperson ein Weibsbildt / sie sey Jungf
fraw / Magt / oder Witwe / omb die Ehe auß
kraft eines heimlichen verlübnus anspricht /
vnd dessen keine gnugsame beweisung hat / so
soll der beklagte theil / so der zusage nicht ge
siehet / ohn mittel absolutert / vnd kein theil mit
dem Endt beschwert werden:

Wann aber beyde theil des heimlichen
Eheuerlübnus gestünden / oder dasselbig son
sten zur notturfst erwiesen werden köndte / vnd
die Eltern oder diejenige / so ahn stadt der El
tern seindt / auff einer oder der andern seiten in
die vollziehung der Ehe nicht willigen wol
ten / Hetten dann die Eltern ihrer Contradi
ction vnd verweigerung billiche ursachen / als
das ihr Kind minderjartig: Nemblich so es ein
Weibsbild vnder achzehen / oder ein Mans
person vnder zwenzig jaren / vnd daher die zus
sag vermuthlich auß vnverstande der jugent /
auß

auff unbedeckteiger brunnst / oder leichtfertigkeit
gethan : Item von andern listig darzu induc
et und angereicht : Item das ein vngleichheit
der Personen ihres stands vnnnd herkommens ;
Item das eins oder das ander eines bübli
schen leichtfertigen lebens vnnnd bösen gerüchts /
oder auch abschüchlicher erbsuchten bezüchtigt
vnnnd überwiesen : So soll solch heimlich ver
läbnuß retractirt / vor kein Ehe gehalten / vnnnd
die Kinder ihren Eltern zu schuldigem gehor
sam heimgewiesen / nichts destoweniger aber
diejenigen / so bey einem solchen heimlichen
verläbnuß über vnnnd angewesen / oder sonst
darzu geholffen vnnnd gerathen hetten / nach ge
legenheit in gebürliche Straaff genommen
werden.

Wo aber darüber solche Personen / vners
achtet ihrer Eltern verweigerung / sich Ehelich
zusamen theten / so sollen die Eltern der mitgiffte
halber vnnverpflichtet / auch ihnen / sonst frey
vnnnd beuor sich / in ihren Testamenten vnnnd letz
ten willens verordnungen / solchs vngehor
sams gegen denselben ihren Kindern / ob sie wöl
len / zügedencken.

Gleich wie nuhn den Kindern vermög
Gdulle

Göttlicher vnd Wellicher Recht / vnd auß
 krafft schuldiges gehorsams die Ehe anders
 nicht dann mit ihrer Eltern Rath / wissen vnd
 willen / abzufahren gebürt: Also sollen auch
 herwider die Eltern sich ihrer gewalt gegen den
 Kindern nicht mißbrauchen / in dem sie diesel-
 ben nach erreichten Mannbaren Jahren / von
 ehrlichen Heurathen / vnterleucht auß kargheit /
 oder dergleichen vntüchtigen vrsachen abhal-
 ten / oder sonst nicht darzu verheiffen / oder sie
 auch wider ihren willen zu mißfälligen heuras-
 ten nöthigen wolten. Dann da hierdurch die
 Kinder / so beyderseits ihre vollkommene
 mannbare Jahre erreicht / vnd einander eben-
 bürtig weren / zu heimlichen Ehegelübten
 ohne betrug oder hinderlistigkeit verursacht /
 vnd die Eltern keine erhebliche Inrede darwies
 der hetten: So sollen sie ihres vnfuges mit
 ernst vnderrichtet / vnd auff die vollziehung
 der Ehe gehandelt / wie auch im gegenfall / da
 man die Kinder wider ihren willen zu mißfä-
 ligen Heurathen zwingen wolte / die Eltern
 darvon abgewiesen / vnd den Kindern ihres
 willens freyheit / fouel sich desfalls von
 rechtswegen gezimpt / nachgegebē werden soll.

¶

Zum

Zum andern/wann nicht allein auff ein
bloss Ehegelübdt / sondern darneben auch ge-
klagt würde / das die fleischliche vermischung
darauff gefolgt wehr / wirdt dann dieses beyds
gestanden / oder kan sonst zur nothturfft er-
wiesen werden / so soll vuerachtet der Eltern
verw:gerung / die ihre Kinder nicht besser erzo-
gen haben / auff vollziehung der Ehe gehan-
delt werden / es were dann sach das der Be-
klagte theil zu diesen dingen mit list vnd be-
trüglichen Aufsatz inducirt vnd angereizt /
vnd daher auch seiner jugent vnd dergleichen
erheblicher vrsachen wegen / billich vor ent-
schuldigt zūhalten were.

Wosern aber in einem solchen fall / der be-
klagte theil / allein des beytschlaffens / vnd kei-
ner Eheversprechung gestündt / auch dieselbige
nicht erwiesen werden köndte / seindt dann die
beyden Personen ihres stands herkommens
vnd alters halber einander ebenbürtig / oder
sonstet ihrer eins des andern zur Ehe wol wür-
dig / kan auch die geschwechte Person keines
vnzimblichen abnhangs / oder zūvor geübten
leichtfertigkeit / noch das sie oder jemand von
ihrent wegen / den beklagten darzū gereizet / mit
war-

Wahrheit beschuldigt werden / sondern sie ist ihres
 zuvor erbarlichen vnd wolhaltens halbe / bey
 ihren Nachbahren vnd bekandten in einem gü-
 ten gerücht vnd leumuth / so sollen vnser Ehes-
 richter den Beklagten mit Erinnerung aller sol-
 chen gelegenheit mit fleißs vermahnenn / das er
 die geschendte Person zur Ehe behalte / vnd
 auß vnehren wieder zum ehren bringe: Doch
 soll in diesen vnd allen andern fellen / da fleische-
 liche vermischungen zuvor dem öffentlichen
 Kirchgang beschehen sein / der Braut nicht in
 dem Krank zur Kirchen zugehen / auch kein
 Ehenckhochzeit zumachen verstatet / sondern
 beyde Personen anders nicht dann mit vorge-
 hender öffentlichen poenitenz ingesiguet wer-
 den: Vnd da gleich dasselbig auß vnwissene-
 heit vnderlassen / hernach aber darmit / das
 das Weib vor der zeit ins Kindibeth kehme /
 oder sonst an tag bracht würde / so soll nichts
 desto weniger als dann / gegen denselben Perso-
 nen mit gebürender straaff nach gelegenheit
 der felle verfahren werden / darumb auch vn-
 sere Superintendenten vnd Praedicanten ne-
 ben vnsern Beampten jedes orths auff die felle
 fleißig achtung geben / dieselben jederzeit in

3f ij

vnser

unsere Kanzleyen gelangen lassen/sich der straff
halber daselbst bescheidts erholen/ vnd in dem
niemand's übersehen sollen.

Da aber in obberürtem fall bey dem Be-
klagten theil/ der allein des Benschlaffens/ wie
obsiehet/ vnnnd sonst keiner Eheuersprechung
gestehet / auch der nicht überwiesen werden
kan/nicht züerhalten ist / das er die geschwech-
te Person Ehelichen wöll: So soll dasselbig
Gott dem Herrn / als dem gerechten Richter
vnd Herzkündigern/ dem nichts verborgen ist/
befohlen: Gleichwol aber der Beklagte von
wegen geübter Buzucht/ mit dem Thurn/vnnnd
darzü einer gebürlichen Geltbus / nach geles-
genheit der überfahung gestrafft/ auch sonst
der geschwechten Person zü bezalung gebürll-
cher außsteuer/nach ihres Vatters vermögen/
vnnnd so viel ihr derselbig vngesehr mitgeben
hett/ in dem fall da dieselbige Person sich son-
stien ehrlich gehalten/vnd eines güten gerüchts
gewesen ist/ angehalten werden: Ist aber die
Dirne leichtfertig/eines bösen gerüchts/ vnnnd
verdecktigen anhangs / oder hat selbst diesen
ihren fall verursacht / so soll ihr nicht allein
nichts gegeben/ sondern sie noch darüber das
erste

erste mahl mit dem Thurn / vñnd das ander
 mahl neben der Thurn straff / auch mit offents
 licher stellung ahn Pranger / darzü Stadt/
 Ampts / oder Landsverweisung / auff ein ges
 wisse zeit / oder auch ewig nach gestalt der vers
 würckung / gestrafft werden.

Vñnd nach dem hteroben geordnet ist / da
 auff ein Ehegelübe / dessen der Beklagte theil
 verleugnete / geklagt / vñnd nichts bewiesen wer
 den köndte / das als dann der Beschuldigte one
 mittel absoluire werden solte: So soll dassel
 big auch stadt haben in dem fall / daneben
 dem Ehegelübe / die Fleischliche vermischung in
 der Klag mit ein geführt / vñnd nicht bewiesen
 wurde: Darumb sollen alle Weibsbilder / sie
 seyen Jungkfrauen / Negte oder Wittwen /
 auch derselben Eltern vñnd Verwandten / hiers
 mit öffentlich verwarnet sein / das sie die
 Weibsbilder / sich selbst vor Schandt vñnd Vñn
 ehren / Schaden vñnd Straaff hüten / vñnd zu
 keiner fleischlichen vermischung bered en lassen /
 dann ohne das sie der Ehe halber / so es ihnen
 ahn der beweissung manglen wirdt / nichts er
 halten / sondern in schanden vñnd vñnehren / das
 rinn sie sich selbst gesetzt / verharren werden:

¶ ff. iij

So

So sollen sie darüber auch vō vns der Thurn/
vnd dergleichen straaffen/nach verbrechung ge-
wisßlichen zügewarten haben.

Hiergegen auch sollen die beschuldigte
Buben vnd Ehrenscheider hirmit vergetwiff-
t sein / ob sie gleich der beschuldigten vnthat
hefftig leugnen/ das sie darumb nicht vor vns
schuldig den nechsten geachtet/ sondern gleich
sehr auff sie mit allem ernst inquirirt werden
soll / vnd wofern sie deßfalls vngerecht/ schulo-
dig / oder verdecktig erfunden / sollen sie von
deßwegen / das sie ersten ihre vnthaten mit lü-
gen züuerdecken vnderstanden / in zweyfache
Thurn vnd Gelestraff / nach gelegenheit der
überfahung/ ernstlich vnd hertigklich genom-
men werden : Welchs wir auch vnsern Ehe-
richtern vnd Beaupten / gegen solchen
Gesellen / vnnachleßlich züvollzue-
hen hiermit ernstlich
befehlen.

Von